

Amt Schönberger Land

Fraktionsantrag für Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr:	VO/7/0121/2018
	Status:	öffentlich
	Datum:	25.04.2018
	Wiedervorlage:	
Antrag der BFS-Fraktion - Nachbereitung des durchgeführten Ortstermins vom 09.06.2017 - WG "Am Mühlenbruch"		
Fraktion		
Beratungsfolge	Gemeindevertretung Selmsdorf	

Sachverhalt:

- siehe Anlage -

Anlage:

Antrag der BFS-Fraktion

Udo Gutschke, Ernst-Thälmann-Straße 7, 23923 Selmsdorf

Amt Schönberger Land
Bürgermeister der Gemeinde Selmsdorf
Am Markt 15
23923 Schönberg

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

GU

Datum

16. April 2018

Wohngebiet „Am Mühlenbruch“

Sehr geehrter Herr Kreft,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 3. Mai 2018 zu setzen:

TOP Nachbereitung des durchgeführten Ortstermins vom 09.06.2017 – WG „Am Mühlenbruch“

Sachverhalt:

Auf Antrag der BFS-Fraktion vom 16.05.2017 fand der Ortstermin im Wohngebiet „Am Mühlenbruch“ statt. Teilnehmer: Marcus Kreft, Bernhard Stoeter, Martin Hufmann, Udo Gutschke.

Im Plangebiet „An der Mühle“ wurde ein Verstoß von Grundstückseigentümern gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohngebiet am Mühlenbruch“ festgestellt.

An den hinteren Grundstücksgrenzen der Grundstücke 52 – 55 wurde durchgängig eine Stützmauer von ca. 0,8 m bis ca. 1,80 m errichtet.

Der B-Plan enthält folgende Festsetzung:

- 1.7 Die vorhandenen Geländehöhen dürfen auf den privaten Baugrundstücken nur um maximal +/- 0,5 m verändert werden. Als Bezugspunkt gilt die vorhandene Geländehöhe über HN. (§ 16 Abs. 5 BauNVO)**

Vor diesem Hintergrund sind nur Stützmauern an den hinteren bzw. vorderen Grundstücksgrenzen mit einer max. Höhe von 0,5 m möglich.

Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung beauftragt die Amtsverwaltung die Ermittlung der Kosten für die Aufschüttung der Grundstücksbegrenzungen im Plangebiet „An der Mühle“ vorzunehmen.

Hierbei sind die Planungs-, Bauantrags-, Aufschüttung-, Pflanz- und Pflegekosten zu berücksichtigen.

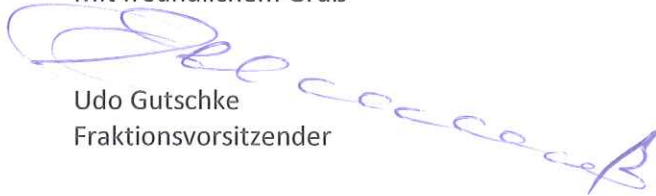
Die betreffenden Eigentümer werden aufgefordert, den jetzigen Zustand über einen Befreiungsantrag zu legalisieren.

Das Herstellen des gemeindlichen Einvernehmens kann nur im Zusammenhang mit einer vertraglichen Lösung zur vollständigen Kostenübernahme durch die jeweiligen Grundstückseigentümer erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Mit freundlichem Gruß



Udo Gutschke
Fraktionsvorsitzender